



Zutreffendes ankreuzen

Eingangsvermerk

An Gemeinde/Stadt/Landratsamt

Name und Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers - Veranstalterin/Veranstalters
Bei Vereinen, vertreten durch
Telefon Durchwahl (Nebst.) (freiwillige Angabe) | Telefax

Anzeige einer öffentlichen Vergnügung/Veranstaltung gemäß § 42 Abs. 1 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Antrag auf Genehmigung einer öffentlichen Vergnügung/Veranstaltung gemäß § 42 Abs. 3 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Main application form with fields for: Zeitpunkt der Veranstaltung, Ort der Veranstaltung, Art/Anlass der Veranstaltung, Räumlichkeiten, Gaststättenbetrieb, Art der Musikdarbietung, Eintrittsgeld, Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller/in bzw. Veranstalter/in

Wird von der Genehmigungsbehörde ausgefüllt!

Approval section with checkboxes for Anzeigenbestätigung, Erlaubnis, and additional conditions.

Fee section: Gebühr: EUR, Auslagen EUR, Gesamtbetrag: EUR

Datenschutzhinweis: Auf § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes wird verwiesen.

Signature section: Im Auftrag, Unterschrift, Dienstsiegel, Ablaufplan der Veranstaltung

Urheberrechtlich geschützt - Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

16/113/7053/90 W. Kohlhammer GmbH (161110) Deutscher Gemeindeverlag GmbH www.kohlhammer.de Bestell-Fax: 0711 7863-8400 E-Mail: dg@kohlhammer.de

Auflagen:

1. Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutze vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden.
2. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (Baugenehmigung, Versammlungsstätten Erlaubnis) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Sicherung des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung und der Nachbarschaft sowie des vorbeugenden Brandschutzes.
3. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Auszug aus dem Jugendschutzgesetz siehe unten).
4. Beim Betrieb eines Gaststättengewerbes sind die Vorschriften des Thüringer Gaststättengesetzes – ThürGastG, insbesondere die Vorschriften über die Sperrzeiten einzuhalten (§ 5).
5. Die für bestimmte Tage (z. B. für den Karfreitag, Volkstrauertag und für den Totensonntag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
6. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes einzuhalten (Auszug aus dem Gesetz siehe unten).
7. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2370) mit Änderungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes
1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
 2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- (5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

- (2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

§ 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhalige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.
- (3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Die Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Thüringer Nichtrauchererschutzgesetz – ThürNRSchutzG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 257) sind einzuhalten. Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Vereinshäuser, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind (§ 2 Nr. 7) und Gaststättenbetriebe im Sinne des Gaststättengesetzes (§ 2 Nr. 10). Hier ist das Rauchen verboten. An den Orten, für die nach § 3 ein Rauchverbot besteht, ist dies deutlich sichtbar am Eingang der Einrichtung kenntlich zu machen. Entgegen dem Verbot können Betreiber von Gaststättenbetrieben das Rauchen in einem Nebenraum gestatten. Der Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen und muss baulich von den übrigen Räumen so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht besteht.

Auszug aus dem Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) mit Änderungen

§ 6 Erhöhter Schutz an stillen Tagen

- (1) Am Karfreitag ganztägig, am vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag und am Totensonntag (Ewigkeitssonntag) jeweils ab 3.00 Uhr sind unbeschadet der §§ 4 und 5 verboten:
1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
 2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
 3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tags oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tags Rücksicht nehmen.
- (3) Am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend) gelten die Verbote des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ab 15.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
3. an den stillen Tagen
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb veranstaltet,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 öffentliche sportliche Veranstaltungen durchführt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt,
 4. am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend)
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 öffentliche Veranstaltungen durchführt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 andere als die dort zugelassenen öffentlichen Veranstaltungen durchführt.